



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
15. Mai 2012

Deutsch
Original: Englisch

Sechshundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 117

Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millennium-Gipfels

**Costa Rica, Jordanien, Liechtenstein, Schweiz und Singapur: überarbeiteter
Resolutionsentwurf***

Verbesserung der Rechenschaftslegung, der Transparenz und der Wirksamkeit des Sicherheitsrats

Die Generalversammlung,

bekräftigend, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen haben, der dabei wie in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen in ihrem Namen handelt,

unter Hinweis auf die Bestimmungen zu den Aufgaben und Befugnissen der Generalversammlung betreffend Angelegenheiten zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, namentlich Artikel 11, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 3 der Charta,

unter Hinweis auf ihre Befugnis nach Artikel 10 der Charta, alle Fragen und Angelegenheiten zu erörtern, die in den Rahmen der Charta fallen oder die Befugnisse und Aufgaben eines Organs der Vereinten Nationen betreffen, und diesbezügliche Empfehlungen an die Mitglieder der Vereinten Nationen und den Sicherheitsrat zu richten,

unter Hervorhebung der besonderen Verantwortung der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten und die Maßnahmen der Organisation zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit uneingeschränkt zu unterstützen,

in Anerkennung der bedeutenden Schritte, die der Sicherheitsrat zur vermehrten Einbeziehung und besseren Vertretung der Gesamtheit der Mitglieder der Organisation unternommen hat,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats¹ und Kenntnis nehmend von den darin enthaltenen aktualisierten Informationen über die gegenwärtigen Arbeitsmethoden des Rates,

* Auf der 108. Plenarsitzung am 16. Mai 2012 gab der Vertreter der Schweiz eine Erklärung ab, in deren Verlauf er den Resolutionsentwurf A/66/L.42/Rev.2 zurückzog.



sowie mit Dank Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Resolution 1904 (2009) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 2009, mit der der Rat ein Büro der Ombudsperson für den Ausschuss nach Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrats einrichtete,

betonend, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Rechenschaftslegung des Sicherheitsrats und die Transparenz seiner Arbeit, seine Inklusivität und seine Repräsentativität zu gewährleisten und so seine Wirksamkeit und die Legitimität und die Durchführung seiner Beschlüsse zu verbessern,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat im Zusammenhang stehenden Fragen,

in Bekräftigung ihrer im Ergebnis des Weltgipfels 2005 erklärten Unterstützung für die baldige Reform des Sicherheitsrats als wesentlichen Bestandteil der übergreifenden Anstrengungen zur Reform der Vereinten Nationen²,

erneut ihre Unterstützung für die laufenden zwischenstaatlichen Verhandlungen über die Reform des Sicherheitsrats *bekundend*,

in der Erkenntnis, dass die Anstrengungen zur Verbesserung der Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats einer umfassenden Reform des Sicherheitsrats, einschließlich einer Erhöhung der Zahl seiner Mitglieder, förderlich sein werden,

feststellend, dass die in dieser Resolution empfohlenen Maßnahmen keine Änderungen der Charta der Vereinten Nationen erfordern und dass sie Teil eines fortlaufenden und dynamischen Prozesses sind,

1. *bittet* den Sicherheitsrat, die Durchführung der in der Mitteilung seines Präsidenten¹ beschriebenen Maßnahmen zu verbessern und darüber Bericht zu erstatten;

2. *bittet* den Sicherheitsrat *außerdem*, die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Rechenschaftslegung des Rates, der Transparenz seiner Arbeit und seiner Inklusivität zu prüfen, mit dem Ziel, seine Wirksamkeit und die Legitimität und die Durchführung seiner Beschlüsse zu stärken;

3. *bittet* den Sicherheitsrat *ferner*, der Generalversammlung bis Ende 2012 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er aufgrund seiner Behandlung dieser Resolution ergriffen hat;

4. *betont*, dass diese Resolution Beschlüsse über eine umfassende Reform des Sicherheitsrats unberührt lässt.

¹ S/2010/507.

² Siehe Resolution 60/1.

Anlage

Empfehlungen an den Sicherheitsrat

Die folgenden Maßnahmen werden dem Sicherheitsrat zur Prüfung empfohlen, mit dem Ziel, seine gegenwärtigen Praktiken zu institutionalisieren beziehungsweise zu verbessern:

Beziehungen mit der Generalversammlung und den anderen Hauptorganen

1. Auf geeignete Weise die Auffassungen der Mitgliedstaaten einholen und sicherstellen, dass ihre Fähigkeit zur Durchführung von Beschlüssen im Entscheidungsfindungsprozess des Sicherheitsrats berücksichtigt wird, insbesondere im Kontext der Verlängerung der vom Sicherheitsrat getroffenen Maßnahmen und unbeschadet der Notwendigkeit raschen Handelns.
2. An die Vorsitzenden der Länder-Konfigurationen der Kommission für Friedenskonsolidierung eine ständige Einladung zur Teilnahme an relevanten Aussprachen und, in einem geeigneten Format, an informellen Erörterungen richten. Dabei sollten in allen Phasen der Arbeit des Rates Gesichtspunkte der Friedenskonsolidierung berücksichtigt werden, insbesondere bei der Ausarbeitung, Überwachung und Beendigung von Missionsmandaten.
3. Die Praxis fortsetzen, den Mitgliedstaaten das vorläufige Arbeitsprogramm des Sicherheitsrats für den bevorstehenden Monat zur Verfügung zu stellen, sobald es den Ratsmitgliedern vorliegt, und allmonatlich Informationssitzungen für die Gesamtheit der Mitglieder der Organisation veranstalten, in denen der scheidende Ratspräsident die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse des vorangegangenen Programms unterrichtet und der neue Präsident das neue Programm vorstellt.
4. Durch informelle, interaktive Gespräche über den Jahresbericht des Rates, sowohl zur Zeit seiner Abfassung als auch bei seiner Behandlung durch die Generalversammlung, die Transparenz bei der Ausarbeitung des Jahresberichts weiter verbessern.
5. Häufigeren Gebrauch von seiner Befugnis nach Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen machen, der Generalversammlung zeitnah themenbezogene Sonderberichte zu Fragen zur Prüfung vorzulegen, die für die Gesamtheit der Mitglieder von Interesse sind, einschließlich auf deren Ersuchen.

Wirksamkeit der Beschlüsse

6. Wege zur Bewertung dessen ermitteln, in welchem Umfang seine Beschlüsse wirksam durchgeführt werden, insbesondere auch durch Einsetzung einer Arbeitsgruppe für Erfahrungsauswertung mit dem Auftrag, die Gründe der Nichtdurchführung oder nicht wirksamen Durchführung zu analysieren und Mechanismen zur Verbesserung der Durchführung vorzuschlagen.

Nebenorgane

7. Die Transparenz der Arbeit seiner Nebenorgane weiter erhöhen, insbesondere auch durch die Steigerung der Qualität und Häufigkeit ihrer formellen und informellen Berichte, sachbezogene interaktive Unterrichtungen für Staaten, die nicht Mitglied des Rates sind, und die umfassendere und raschere Bereitstellung der Kurzprotokolle.
8. Den Mitgliedstaaten häufiger informell Gelegenheit bieten, sachbezogene Beiträge zur Arbeit seiner Nebenorgane zu leisten.

9. Unter Berücksichtigung der Normen eines ordnungsgemäßen Verfahrens die Verfahren betreffend Anträge auf Streichung von Sanktionslisten weiter verbessern.
10. Alle Ratsmitglieder in die Verteilung der Vorsitze der Nebenorgane einbeziehen, mit dem Ziel, sie so zu verteilen, dass ihre Arbeit zum bestmöglichen Ergebnis führt.
11. Darauf hinwirken, dass die länder- und themenspezifischen Führungsrollen angemessen unter allen Ratsmitgliedern aufgeteilt werden.

Vom Sicherheitsrat mandatierte Einsätze und vor Ort durchgeführte Missionen

12. Die Mitgliedstaaten umfassender über relevante Entwicklungen im Zusammenhang mit der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Beendigung von vom Rat mandatierten Einsätzen und besonderen politischen Missionen sowie vor Ort durchgeführten Missionen informieren, insbesondere auch durch die frühzeitige Bereitstellung von Schätzungen über die Haushaltsauswirkungen.
13. Die Abfassung von Mandaten weiter verbessern, einschließlich durch Artikulation klarer Ziele und Zwecke für neue vom Rat eingerichtete oder genehmigte Einsätze und besondere politische Missionen, und die Fortschritte auf der Grundlage klarer Kriterien und Berichterstattungspflichten überprüfen.
14. Die Einbeziehung der truppen- und polizeistellenden Länder und anderer Staaten, die in besonderer Weise an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt sind, verbessern, damit sie regelmäßig und in einem geeigneten Format vor allem an informellen Gesprächen mit Ratsmitgliedern teilnehmen können, namentlich in Bezug auf Situationen, die mit erhöhten Risiken für das entsandte Personal verbunden sind.

Lenkung und Rechenschaftslegung

15. Die konsequente Anwendung seiner vereinbarten Arbeitsmethoden sicherstellen, insbesondere auch durch die Annahme einer Geschäftsordnung und die Aufnahme eines analytischen Abschnitts in seinem Jahresbericht, in dem die Anwendung seiner Arbeitsmethoden behandelt wird, vor allem auf der Grundlage der Mitteilung des Präsidenten¹.
16. Auf den in den Themenbereichen erzielten Fortschritten aufbauen und diese Fortschritte verstärken, indem zentrale Bestimmungen und Konzepte aus themenbezogenen Resolutionen wenn angezeigt auf länderspezifische Aktivitäten angewandt werden.
17. Den systematischen Einsatz aller nach dem Völkerrecht verfügbaren Mechanismen verbessern, um sicherzustellen, dass die für die schwersten Verbrechen verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden.

Ernennung des Generalsekretärs

18. Zu der Durchführung der in Resolution 51/241 der Generalversammlung vom 31. Juli 1997 vorgesehenen Maßnahmen betreffend die Ernennung des Generalsekretärs beitragen, insbesondere auch durch Berücksichtigung der Ergebnisse der gegebenenfalls vom Präsidenten der Generalversammlung abgehaltenen Konsultationen.

Gebrauch des Vetos

Die folgenden Maßnahmen werden den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Prüfung empfohlen:

19. Die Gründe für das Einlegen eines Vetos oder für eine diesbezügliche Absichtsbekundung erläutern, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Vetos mit den Zielen

und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem anwendbaren Völkerrecht. Eine Kopie der Erläuterung sollte als gesondertes Dokument des Sicherheitsrats allen Mitgliedern der Organisation zugeleitet werden.

20. Das Vetorecht nicht zu dem Zweck ausüben, einen Beschluss des Rates zu blockieren, der auf die Verhütung oder Beendigung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gerichtet ist.
